

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Stadt Fellbach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

2024
in €

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträgen von	170.644.200
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	183.559.400
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 12.915.200
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträgen von	-
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 12.915.200

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	166.106.700
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	172.882.500
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 6.775.800
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.929.100
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	31.832.100
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 19.903.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 26.678.800
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	30.268.400
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.589.600
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	26.678.800
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-

§ 2 Kreditermächtigung

	2024 in €
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	30.268.400
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	-

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung nach den jeweils günstigsten Konditionen zu tätigen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2024 in €
Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	67.733.000

§ 4 Kassenkredite

	2024 in €
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	30.000.000

§ 5 Steuersätze

	2024 v.H.
Die Steuersätze (Hebesätze) betragen	
1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	375
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	405
2. für die Gewerbesteuer der Steuermessbeträge.	395

Hinweis: Die Realsteuerhebesätze sind in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt.

Fellbach, 12.12.2023

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 15.04.2024 - Az: RPS14-2241-2/26/175 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Fellbach für das Jahr 2024 gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2024 auf 30.268.400 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2024 auf 67.733.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wurde gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt in Höhe von 57.497.000 €. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2024 auf 30.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

Der Haushaltsplan 2024 wird in der Zeit von Mittwoch, 08.05.2024 bis einschließlich Freitag, 17.05.2024 auf dem Rathaus Fellbach, Marktplatz 1, im Foyer des Rathauses während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Sie können auch ohne Termin die Einsichtnahme vornehmen.

* * * * *

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.